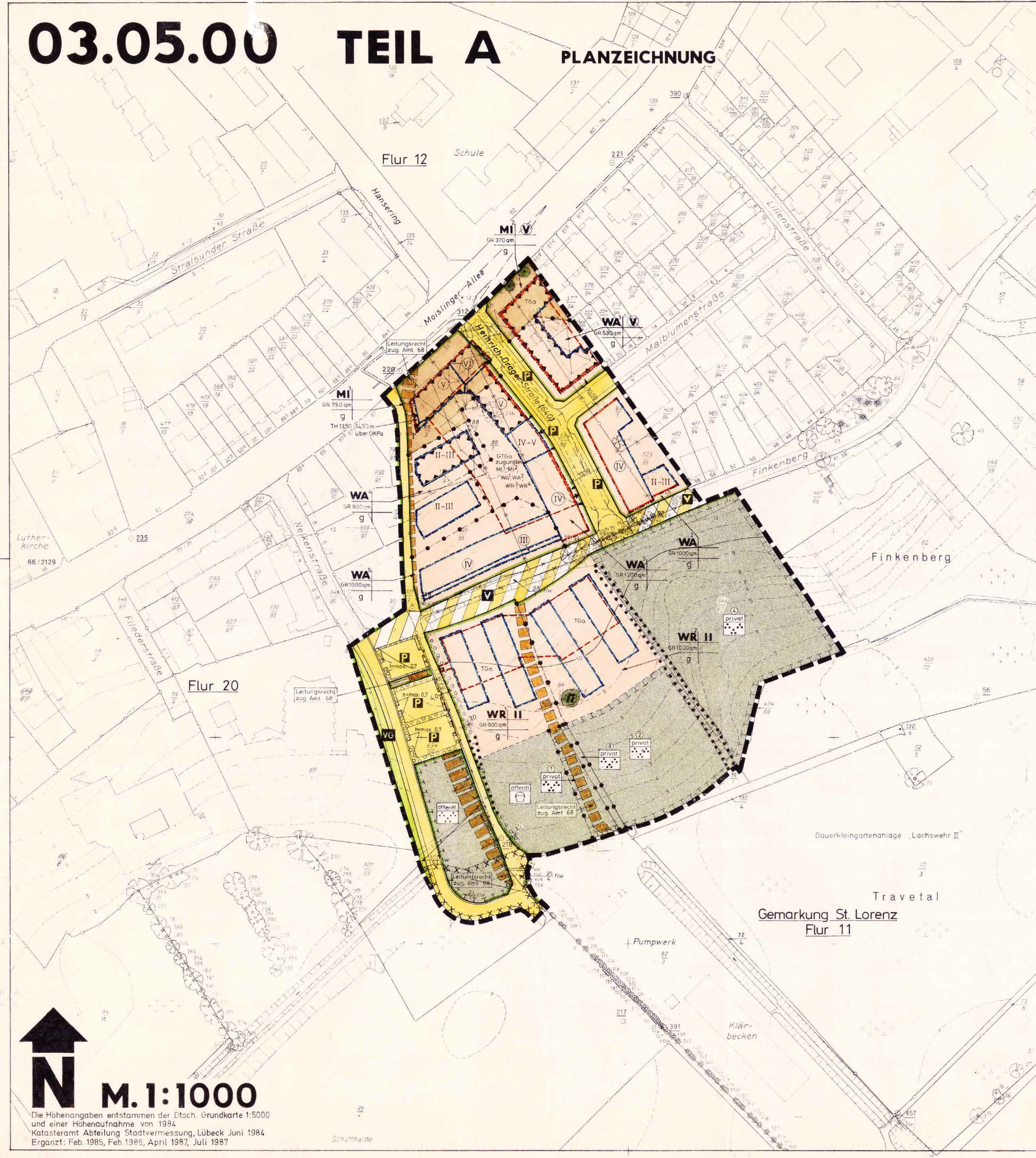


03.05.00

TEIL A

PLANZEICHNUNG



N
M. 1:1000
Die Höhenangaben entstammen der Dtsch. Grundkarte 1:5000 und einer Höhenaufnahme von 1984.
Katasteramt Abteilung Stadtvermessung, Lübeck Juni 1984
Ergänzt: Feb. 1985, Feb. 1986, April 1987, Juli 1987

TEIL B

TEXT

SIEHE ANLAGE

Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlage

FESTSETZUNGEN

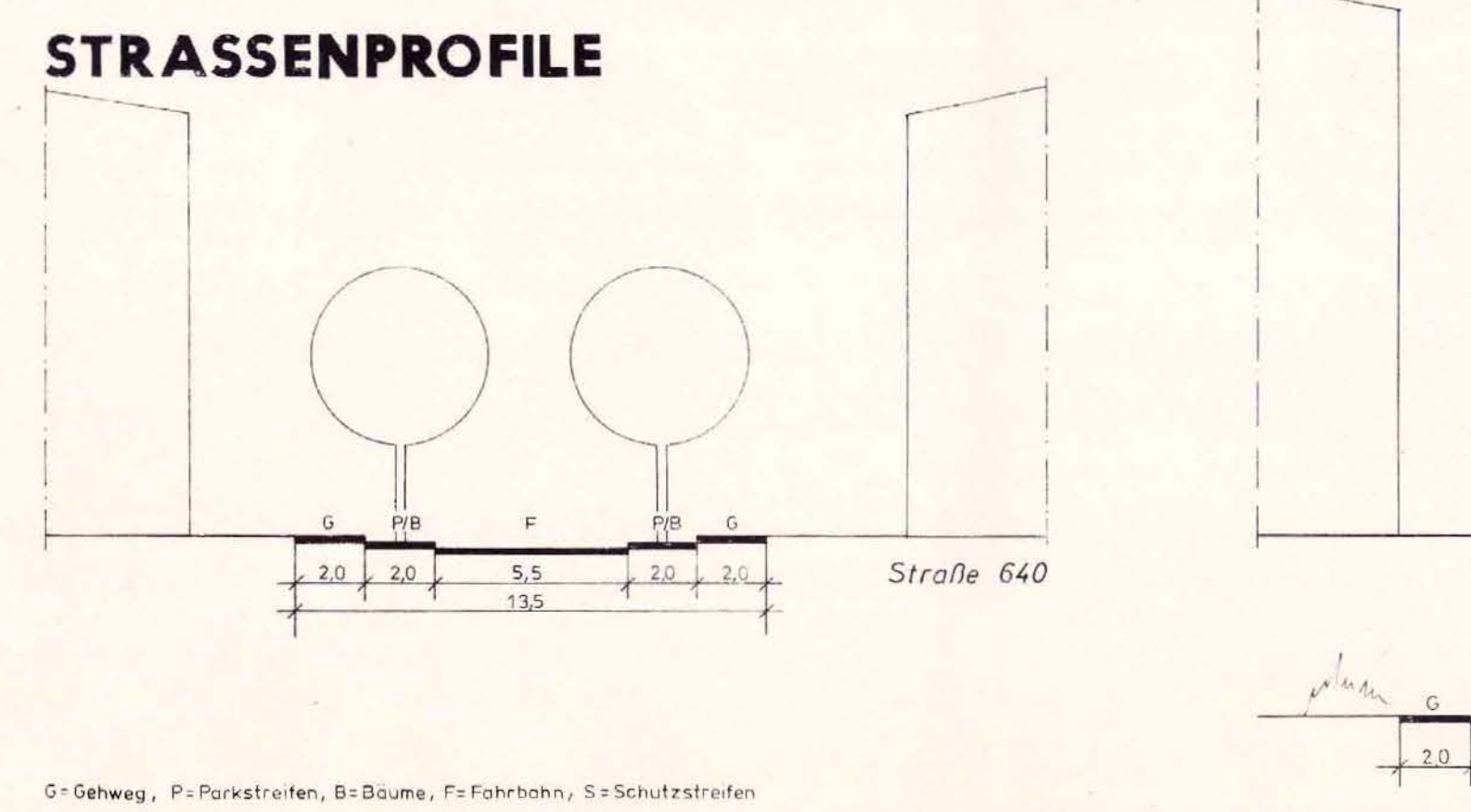
- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BaUGB - §§ 1-11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO -)
- WS Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)
 - WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
 - WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
 - WB Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
 - MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
 - MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
 - MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
 - GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
 - GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
 - SOE Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
 - SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
 - WR 2 Wo Beschränkung der Zahl Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO § 16-21 BauNVO)
- (0,7) Geschosflächenzahl
 - GF Geschosflächenzahl
 - BM Baumaße
 - 0,4 Grundflächenzahl
 - GR Grundfläche
 - OK Oberkante zwingend
- Maß der baulichen Nutzung** (Zahl der Vollgeschosse)
- III als Höchstgrenze
 - z.B. III-IV als Mindest- und Höchstgrenze
 - V zwingend
- Höhe der baulichen Anlagen**
- TH Trauhöhe
 - FH Firsthöhe
 - OK Oberkante
- in ... über OKFa (Oberkante zugeordneter Fahrbahn)
- vorhandenes Gelände

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO §§ 22 und 23 BauNVO)
- 0 Offene Bauweise
 - 1 nur Einzelhäuser zulässig
 - 2 nur Doppelhäuser zulässig
 - 3 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - g Geschlossene Bauweise
 - z Zeilenbauweise
 - a Abweichende Bauweise
 - Baulinie
 - Baugrenze
- Gemeinbedarf** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauNVO)
- Flächen für den Gemeinbedarf
 - Öffentliche Verwaltungen
 - Schule
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Flächen für Sport- und Spielanlagen
 - Sportanlagen
 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Post
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Feuerwehr
 - Spielplätze
 - Spielanlagen

- Verkehrflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
 - Flughafen
 - Strassenverkehrsflächen
 - Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Einfahrt
 - Ausfahrt
 - Ein- und Ausfahrtsbereich
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - Hubschrauberlandeplätze
 - Strassenbegrenzungslinie
 - Öffentliche Parkplätze
 - Fußgängerbereich
 - Verkehrsberuhigter Bereich
 - Verkehrsgrün
- Wasserflächen und Hochwasserschutz** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 6 BauNVO)
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung
 - Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz
 - Häfen
 - Hochwasser-rückhaltebecken
 - Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
 - Überschweemungsgebiet
- Aufschüttungen, Abgrabungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauNVO)
- Flächen für Aufschüttungen
 - Flächen für Abgrabungen
- Landwirtschaft, Wald** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauNVO)
- Flächen für die Landwirtschaft
 - Waldflächen

- Landschaftsschutz** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauNVO)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
 - Anpflanzen z.B. Bäume
 - Erhaltung z.B. Bäume
 - Sträucher
 - Sonstige Bepflanzungen
 - Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauNVO)
 - Naturschutzgebiet
 - Naturdenkmal
 - Naturpark
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Geschützter Landschaftsbestandteil
 - Nationalpark
- Stadterhaltung und Denkmalschutz** (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauNVO)
- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (nachrichtlich übernommen)
 - Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Kulturdenkmal

- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauNVO)
- Grünflächen
 - Parkanlage
 - Dauerkleingärten
 - Sportplatz
 - Spielplatz
 - Zeltplatz
 - Badeplatz, Freibad
 - Friedhof
 - Bolzplatz
- Wasserflächen und Hochwasserschutz** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 6 BauNVO)
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung
 - Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz
 - Häfen
 - Hochwasser-rückhaltebecken
 - Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
 - Überschweemungsgebiet
- Aufschüttungen, Abgrabungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauNVO)
- Flächen für Aufschüttungen
 - Flächen für Abgrabungen
- Landwirtschaft, Wald** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauNVO)
- Flächen für die Landwirtschaft
 - Waldflächen
- Landschaftsschutz** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauNVO)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
 - Anpflanzen z.B. Bäume
 - Erhaltung z.B. Bäume
 - Sträucher
 - Sonstige Bepflanzungen
 - Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauNVO)
 - Naturschutzgebiet
 - Naturdenkmal
 - Naturpark
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Geschützter Landschaftsbestandteil
 - Nationalpark
- Stadterhaltung und Denkmalschutz** (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauNVO)
- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (nachrichtlich übernommen)
 - Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Kulturdenkmal



Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlage

Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

- Höchstgröße, Höchstbreite und Höchsttiefe der Baugrunderfläche bzw. Mindestgröße, Mindestbreite und Mindesttiefe der Baugrunderfläche
- F max. Höchstgröße
 - t max. Höchsttiefe
 - b max. Höchstbreite
 - F min. Mindestgröße
 - t mind. Mindesttiefe
 - b mind. Mindestbreite
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauNVO)
- Ga Garagen
 - St Stellplätze
 - Spielplatz
 - GGa Gemeinschaftsgaragen
 - GSt Gemeinschaftsstellplätze
 - TGa Tiefgarage
 - GTGa Gemeinschaftstiefgarage
- Besonderer Nutzungsbereich von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauNVO)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauNVO)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauNVO)
 - Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 und 6 BauNVO)
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauNVO)
 - Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauNVO)
 - Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauNVO)
 - Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauNVO)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - vorhandenes Gelände
- OK** (Oberkante) Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und 6 BauNVO)
- UK** (Unterkernte)
- SD** Satteldach (§ 9 Abs. 4 BauNVO IV mit § 82 LBO)
- WD** Walmdach
- FD** Flachdach
- 45°** Dachneigung
- H** Hinstreckung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- A** Arkaden (§ 9 Abs. 3 BauNVO)

- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- Flurstücksgrenze
 - Flurgrenze
 - Gemarkungsgrenze
 - Kreisgrenze
 - Landesgrenze
 - Eigentumsgrenze
 - In Aussicht genommene Grenze
 - Wegfallende Grenze
 - Wegfallende Bäume
 - Vorhandene Gebäude
 - Wegfallende Gebäude
 - Höhe über NN
 - Hansestadt Lübeck
 - Sichtwinkel
 - Grenze d. Anschl. B-Pläne
 - Wegfallende Grenze des B-Planes
 - Bushaltestelle
 - Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen
 - Vorhandener Knick
 - Wegfallender Knick
 - Vorhandener Baumkronendurchmesser
 - verwendete Planzeichen

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 23. 2 1984. Der ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 23.3.1984 erfolgt. Lübeck, den 9. Febr. 1994
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsausschuss
In Auftrag
L.S. GEZ ZAHN GEZ BRÜCKNER DR.-ING. ZAHN BRÜCKNER
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauNVO ist vom 11. 1. 1993 bis einschließlich 25. 1. 1993 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 1 (1) Satz 2 BauNVO von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden. Lübeck, den 9. Febr. 1994
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsausschuss
In Auftrag
L.S. GEZ GROTH GROTH
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17. 5. 1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Lübeck, den 9. Febr. 1994
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsausschuss
In Auftrag
L.S. GEZ GROTH GROTH
- Die Bürgerschaft hat am 30. 9. 1993 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Lübeck, den 9. Febr. 1994
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsausschuss
In Auftrag
L.S. GEZ GROTH GROTH
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25. 10. 1993 bis zum 10. 11. 1993 während der Dienstzeit nach § 3 (2) BauNVO öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Ausstellungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am 12. 10. 1993 in den Lübecker Nachrichten ersatzüblich bekannt gemacht worden. Lübeck, den 9. Febr. 1994
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsausschuss
In Auftrag
L.S. GEZ GROTH GROTH
- Der katasterrechtliche Bestand am 27.01.1994 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung, werden als richtig bescheinigt. Lübeck, den 27.01.1994
Katasteramt
L.S. GEZ SONNEMANN
- Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanentwurfs nach der öffentlichen Auslegung wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 (3) Satz 2 i.V.m. § 1 (1) Satz 2 BauNVO durchgeführt. Lübeck, den 9. Febr. 1994
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsausschuss
In Auftrag
L.S. GEZ GROTH GROTH
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 16.12.1993 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 16.12.1993 gebilligt. Der Bebauungsplan dient der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung. Er ist gemäß § 2 (2) S.1 BauNVO aus den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans entwickelt worden. Nach § 2 (6) BauNVO-Maßnahmen der Bebauungsplan der hiesigen Verwaltungsbehörde nicht im Sinne von § 1 (1) Halbsatz 2 BauNVO anzusetzen. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt. Lübeck, den 15. Febr. 1994
Der Bürgermeister
L.S. GEZ BOUTEILLER
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Anmerkungen einbringen ist, sind am ersatzüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Verletzung von Verfalls- und Formvorschriften und von Mängeln der Abweisung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauNVO) und weiter auf Fälligkeit und Erläsch von Entstehungsansprüchen (§ 44 BauNVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist initsio am ... in Kraft getreten. Lübeck, den ...
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsausschuss
In Auftrag
L.S.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK
BEBAUUNGSPLAN NR. 03.05.00
MOISLINGER ALLEE / FINKENBERG